

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD**

**Maskenpflicht im Freien**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Paragraf 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sieht unter anderem eine Maskenpflicht im Freien vor, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann.

1. Nach welchen Kriterien wird festgelegt, wann der Mindestabstand von 1,5 m nicht mehr eingehalten werden kann?

Das Kriterium des Mindestabstands von 1,5 Metern ergibt sich aus der Maßeinheit selbst.

2. Welche Untersuchungen gab es im Vorfeld, um die Bereiche in Innenstädten festzulegen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht mehr gewahrt werden kann?

Die Bereiche in Innenstädten, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht mehr gewahrt werden kann, ergeben sich aufgrund von konzentrierten infrastrukturellen Angeboten in Innenstädten und einem höheren Nutzungsverhalten von Bürgerinnen und Bürgern.

3. Wie schätzt die Landesregierung das Infektionsrisiko im Freien ein?  
Auf welche Studien stützt sie sich bei ihrer Einschätzung?

Die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus erfolgt vor allem über respiratorische Sekrete, in erster Linie Tröpfchen, zum Teil auch Tröpfchenkerne (Aerosole), die zum Beispiel beim Husten, Niesen, oder lautem Sprechen freigesetzt werden.

Nach Erkenntnissen des Robert Koch Instituts ist bei Wahrung des Mindestabstandes die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering. Es wird hierzu auf den nachstehenden Link verwiesen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=F8B50AD2FFE89B1F0A9F54A7373C0A59.internet091?nn=13490888#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=F8B50AD2FFE89B1F0A9F54A7373C0A59.internet091?nn=13490888#doc13776792bodyText2).